

# **Satzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Lorch e. V.**

## **I Name, Rechtsform, Sitz, Zweck**

### **§ 1**

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Lorch und hat seinen Sitz in Lorch/Rhein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Freiwillige Feuerwehr Lorch e. V.

### **§ 2**

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen der Stadt Lorch zu fördern, die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten, die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen, die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrwesens zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen und zu pflegen sowie die Jugendfeuerwehr zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II Mitgliedschaft**

### **§ 3**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
  - b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
  - c) den Ehrenmitgliedern,
  - d) den fördernden Mitgliedern.

### **§ 4**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. § 5, Abs. 3 der Satzung der Stadt Lorch für die Freiwillige Feuerwehren bleibt unberührt.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Über die Übernahme in die Altersabteilung entscheidet der Vorstand.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## § 5

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

## III Mittel, Organe des Vereins

### § 6

1. Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
  - a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
  - b) freiwillige Zuwendungen,
  - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

### § 7

- Die Organe des Vereins sind
- a) Mitgliederversammlung,
  - b) Vereinsvorstand.

## IV Mitgliederversammlung, Verfahrensordnung, Aufgaben

### § 8

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mit mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung oder von mindestens der Hälfte der Gesamtmitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Einsatz- und Altersabteilung sowie die Ehrenmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der zu beschließende Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen

Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; sie müssen jedoch geheim erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

8. Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einem Drittel der Stimmberechtigten beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.
9. Falls mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, und kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
11. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
12. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - b) die Wahl des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer,
  - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlags,
  - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - e) die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Wahl der Kassenprüfer,
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - i) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.

## **V Vereinsvorstand, Geschäftsführung und Vertretung**

### **§ 9**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Wehrführer als Vorsitzenden kraft Amtes,
  - b) dem stellvertretenden Wehrführer als stellvertretenden Vorsitzenden kraft Amtes,
  - c) dem Rechnungsführer gemäß Wahl nach § 8 Nr. 8 dieser Satzung,
  - d) dem Schriftführer gemäß Wahl nach § 8 Nr. 8 dieser Satzung,
  - e) drei Beisitzern gemäß Wahl nach § 8 Nr. 8 dieser Satzung.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Vereinsvorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Er hat Einzelvertretungsvollmacht. Der Vorsitzende kann jedoch ein Mitglied des Vorstandes mit seiner Vertretung beauftragen.

## VI Rechnungswesen, Geschäftsjahr

### § 10

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## VII Auflösung des Vereins

### § 11

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken des örtlichen Brandschutzes zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8. März 1996 beschlossen.

